



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

E i n g a n g
14. Juni 2010
Rechtsanwalt
Waldmann - Stocker u. a.

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 08. Juni 2010 - wb

Gesch.-Z.: 5 380 190 - 160

bltte unbedingt angeben

36



B E S C H E I D

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Absätze 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes der

[REDACTED]

geboren [REDACTED] 2001 in Moskau / Russische Föderation

alias:

[REDACTED]

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch:

Rechtsanwalt
Bernd Waldmann – Stocker,
Papendiek 24 – 26,
37073 Göttingen
(Dortiges Aktenzeichen: 185 / 09)

ergeht folgende Entscheidung:

1.)

Unter Abänderung des Bescheides vom 07. Oktober 2004 (Aktenzeichen: 5 111 338 - 422) zu Ziffer 1.), in der ein Abschiebungshindernis nach § 53 Absatz 6 Satz 1 des Ausländergesetzes hinsichtlich Armenien festgestellt wurde, wird nunmehr festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegt.

2.)

Die mit Bescheid vom 07. Juni 2001 (Aktenzeichen: 2 656 349 - 422) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

☎ Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto. 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDE33 1750

37

Begründung:

Die Antragstellerin, deren Eltern bislang immer eine armenische Staatsangehörigkeit, russischer Volks- und orthodoxer Religionszugehörigkeit vorgetragen haben, hat bereits unter dem Aktenzeichen 2 656 349 – 422 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 30. Januar 2003, durch Urteil des Verwaltungsgerichtes Minden, Aktenzeichen 8 K 1630 / 01.A, vom 03. Januar 2003, unanfechtbar abgelehnt. Es wurde zudem festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Unter dem Aktenzeichen 5 111 338 – 422 wurde am 09. Juli 2004, mit Schreiben des Bevollmächtigten vom 07. Juli 2004, ein auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absätze 2 bis 7 AuslG beschränkter Antrag gestellt.

Zur Begründung wurden im Wesentlichen gesundheitliche Gründe vorgetragen.

Nach dem Bericht der Krankenanstalten Gilead gGmbH vom 22. Dezember 2003 sei bei der Antragstellerin von einem „Von Willebrand-Jürgens-Syndrom – Faktor VIII“ auszugehen. Diese Diagnose wurde in einem Ärztlichen Gutachten des Kinderzentrums Gilead vom 06. April 2004 bestätigt. In einer gutachterlichen Stellungnahme der Dr. Tessa Savvidis vom 25. Juni 2004 wird ausgeführt, dass die Erkrankung der Antragstellerin in Armenien nicht ausreichend behandelbar sei. Daraufhin wurde mit Bescheid vom 07. Oktober 2004 für die Antragstellerin ein Abschiebungshindernis nach § 53 Absatz 6 Satz 1 AuslG festgestellt.

Mit Schreiben vom 09. Mai 2008 wurde vom Kreis Gütersloh mitgeteilt, dass, aufgrund von Unterlagen, die der Vater der Antragstellerin der Ausländerbehörde vorlegte, die Antragsteller hinsichtlich ihrer bislang vorgetragenen Staatsangehörigkeit getäuscht haben. Aus den nunmehr vorgelegten Unterlagen (= russische Inlandspässe, aus den Eintragungen im Inlandspass der Mutter der Antragstellerin könne zudem entnommen werden, dass sie auch einen russischen Reisepass erhalten hat, sowie entsprechende Geburtsurkunden) würde sich ergeben, dass die Familie nicht aus Armenien, sondern tatsächlich aus der Russischen Föderation stamme.

Vom Bundesamt wurde unter dem Aktenzeichen 5 329 406 – 160 ein Widerrufsverfahren eingeleitet, dass am 09. Februar 2009 formlos eingestellt und dem Bevollmächtigten der Antragstellerin mit Schreiben vom 18. März 2009 entsprechend mitgeteilt wurde, ohne das formell Abschiebungsverbote gemäß § 60 Absätze 2 bis 7 hinsichtlich der Russischen Föderation geprüft worden sind.

Am 24. Juni 2009 wurde ein Wiederaufgreifensverfahren gemäß § 60 Absätze 2 bis 7 von Amts wegen eingeleitet. Bei der Prüfung wurden die eingereichten und bislang nicht berücksichtigten medizinischen Unterlagen (= Humangenetisches Gutachten des Universitätsklinikums Münster (UKM), Medizinisches Versorgungszentrum am Universitätsklinikum Münster (MVZ) vom 18. Dezember 2008 sowie Berichte des UKM, Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin, Pädiatrische Hämatologie und Onkologie, vom 22. Januar 2009 und 26. Januar 2009 berücksichtigt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

38

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als das nunmehr festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Russischen Föderation vorliegen.

Im Rahmen des formlos eingestellten Widerrufsverfahren ist es vom Bundesamt versäumt worden, Abschiebungshindernisse hinsichtlich des nunmehr feststehenden Herkunftslandes der Antragstellerin zu prüfen.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Russischen Föderation auszugehen ist.

Den o.a. Schreiben des UKM ist zu entnehmen, dass die Antragstellerin nicht nur am „Von Willebrand-Jürgens-Syndrom – Typ 3 erkrankt ist, sondern über die "Hämophilie-A-analoge Situation" hinaus sei die primäre Blutgerinnung durch die Blutplättchen schwer gestört ist, so dass es zu lebensgefährdenden Blutungen bei banalen äußeren Verletzungen kommen könne. Die Antragstellerin sei dauerhaft, drei Mal wöchentlich, mit einem Präparat, das den „Von Willebrand-Faktor und den Faktor VIII" enthalte, zu substituieren und benötige medizinische Einrichtungen, die dieses Blutprodukt griffbereit haben, falls es zu einem akuten Blutungsereignis kommen sollte, und sei dauerhaft an eine fachspezifische Gerinnungsambulanz einer Kinderklinik anzubinden.

Aus der Gesamtschau aller für die Antragstellerin vorgelegten medizinischen Äußerungen sowie den diagnostizierten Erkrankungen und den damit verbundenen erforderlichen Behandlungsmöglichkeiten ergibt sich letztendlich für diesen konkreten Einzelfall bei Rückkehr der Antragstellerin in ihr Heimatland, dass sich dort ihr Gesundheitszustand alsbald wesentlich, wenn nicht sogar lebensbedrohlich, verschlechtern würde. Hinzu kommt, dass die Mutter der Antragstellerin als nunmehr Alleinerziehende (die Eltern der Antragstellerin sind zwischenzeitlich geschieden und der Mutter wurde das alleinige Sorgerecht für die drei gemeinsamen Kinder zugesprochen, Urteil Amtsgericht Halle (Westfalen), 5a F 260/08, vom 02. Juni 2009) bei evtl. Rückkehr in ihr Heimatland nicht in der Lage sein wird, sich eine Existenz aufzubauen und für sich und ihre Kinder das Existenzminimum zu sichern und somit auch nicht in der Lage ist, die vom UKM im Schreiben vom 26. Januar 2009 für erforderlich gehaltenen medizinischen Maßnahmen sicherzustellen und zu finanzieren.

2.

Die mit Bescheid vom 07. Juni 2001 (Aktenzeichen 2 656 349 – 422) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin aufgrund der Feststellung des Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

39

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Ausgefertigt am 11.06.2010 in 423 Nürnberg

Böhm